

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Bearbeiter: Herr Tino Rosenbaum

Telefon: +49 385 588 12164

Telefax: +49 385 509 12164

E-Mail: tino.rosenbaum@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 0311-30000-2017/013-045

Oberste Landesbehörden

Landkreise

Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

**- nur per E-Mail -**

Schwerin, 11. Januar 2024

**Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung bei  
Betreuung eines erkrankten Kindes ab dem 1. Januar 2024**  
hier: **Vorgriffsregelung**

Durch das „Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften – Pflegestudiumstärkungsgesetz“ (PflStudStG) vom 15.12.2023, das eine Änderung des § 45 Absatz 2a SGB V vorsieht (Artikel 8b Nummer 3d und Artikel 9 Absatz 2 PflStudStG), erfolgt ab dem 1. Januar 2024 anstatt des wieder regulären Leistungszeitraums für das Krankengeld bei Betreuung eines erkrankten Kindes eine befristete Erhöhung für die Jahre 2024 und 2025.

Zur systemgerechten und ebenfalls befristeten Übertragung in das Beamtenrecht hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat einen Referentenentwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) des Bundes erarbeitet.

In Mecklenburg-Vorpommern findet gemäß §§ 68 Absatz 2 i. V. m. 118 des Landesbeamtengesetzes die Sonderurlaubsverordnung des Bundes Anwendung.

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Verordnung (rückwirkend zum 1. Januar 2024) bitte ich zum 1. Januar 2024 § 21 der SUrlV vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 80) geändert worden ist, wie folgt anzuwenden:

Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 beträgt die Dauer des gewährten Sonderurlaubs abweichend von § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrlV

1. für jedes Kind längstens bis zu 13 Arbeitstage im Urlaubsjahr, für alle Kinder zusammen höchstens 30 Arbeitstage im Urlaubsjahr,
2. bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten für jedes Kind längstens bis zu 26 Arbeitstage im Urlaubsjahr, für alle Kinder zusammen höchstens 60 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-12972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

Zu beachten ist, dass dies auch für die Beamtinnen und Beamten gilt, die über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen.

Zur Begründung:

Beamtinnen und Beamte sollen durch eine derzeit noch im Rechtsetzungsverfahren befindliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung befristet für die Kalenderjahre 2024 und 2025 bis zu 13 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung erhalten. Dies entspricht einer Übertragung von rund 90 Prozent (rechnerisch 86,6 Prozent) der 15 Arbeitstage Freistellung gemäß § 45 SGB V und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Krankengeldanspruch als Lohnersatzleistung der Höhe nach noch um individuell anteilige sozialversicherungsrechtliche Abgaben gekürzt wird.

Die Anzahl der Sonderurlaubstage für Alleinerziehende sowie die maximale Höhe des Anspruchs bei mehreren Kindern leitet sich von 13 Arbeitstagen proportional im gleichen Verhältnis ab, wie dies § 45 Absatz 2a SGB V für die Beschäftigten vorsieht. Alleinerziehende werden bis zu 26 Arbeitstage Sonderurlaub gewährt. Bei mehreren Kindern beträgt die Anspruchshöhe maximal 30 und bei Alleinerziehenden 60 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Dieses Rundschreiben tritt mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung außer Kraft.

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Almut Schlichting